

Entwurf -

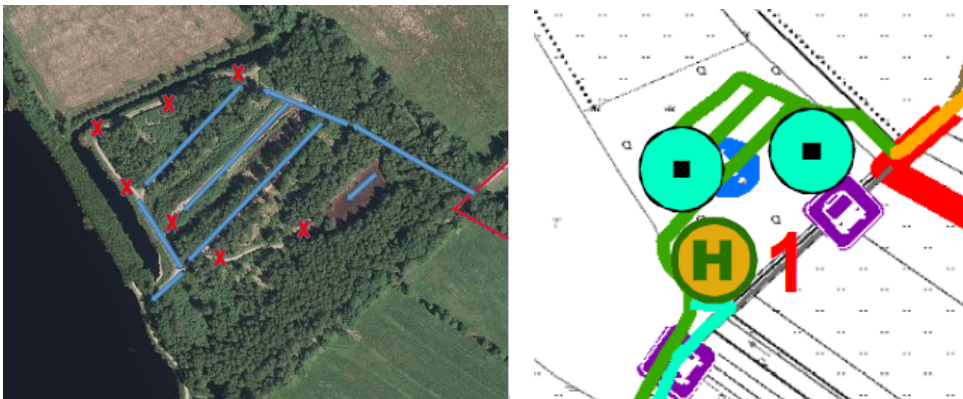
Geplantes Naturschutzgebiet „Himmelmoor“ Naherholungskonzept

1 Wegenetz

Das Wegenetz ist in der Karte „Konzeptentwurf Naherholung“ dargestellt.

Details:

1.1. Fläche im Osten des Moores



Der bewaldete Teilbereich im Osten des Moores befindet sich in der Nähe des Parkplatzes am Torfwerk. Er ist einer der am stärksten von Besuchern frequentierte Bereich im geplanten Naturschutzgebiet und von mehreren parallel verlaufenden Wegen und Pfaden durchzogen.

Um den Bereich zu beruhigen, werden künftig nur noch der Hauptweg bis zum Aussichtspunkt sowie zwei Nebenwege erhalten. Die übrigen Wege werden nicht mehr Instand gehalten und wachsen langsam zu. Die Zufahrt zur nördlich gelegenen Weide bleibt ebenfalls erhalten, wird aber nicht als Wanderweg dargestellt.

Die Treppe, die bisher vom Aussichtspunkt auf den Weg am Gewässer führt, ist zu sperren und aufgrund der fehlenden Verkehrssicherheit, die nur mit erheblichem finanziellen Aufwand herzustellen wäre, abzubauen. Der Hauptweg zum Aussichtspunkt wird damit zum Stichweg. Der Aussichtspunkt ist aus Gründen der Verkehrssicherung mit einem Geländer zu versehen. Über zwei parallel verlaufenden Nebenwege ist der Anschluss an das weitere Wegenetz gegeben.

1.2 Weg an den Gewässern

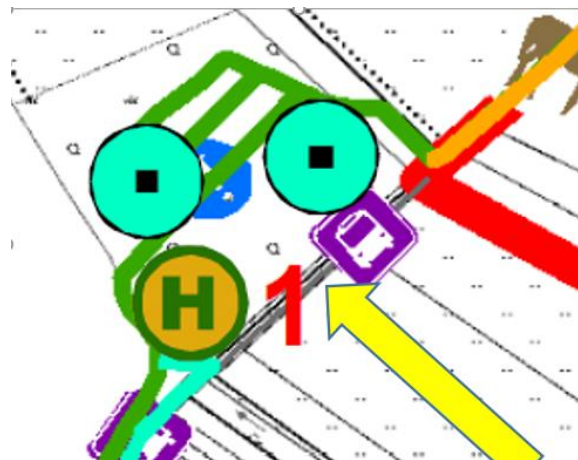


Der Weg entlang der Moorgewässer ist z. Z. mit Brechsand aufgefüllt, um ihn für Besucher leichter begehbar zu machen. Dieses Material enthält jedoch Mineralstoffe, die in das angrenzende saure, nährstoffarme Gewässer ausgewaschen werden und damit zu Standortveränderungen führen. Um diese Einträge künftig zu vermeiden, soll geprüft werden, ob der Weg entlang der Gewässer durch einen fachgerecht eingebauten Holzbohlensteg mit Geländer ersetzt werden kann. Dieser hat den Vorteil, dass kein Material in die Gewässer gelangt und der Steg für Besucher attraktiv ist. Auch soll noch geprüft werden, ob alternativ zum jetzigen Weg, der Bau eines weiter nördlich verlaufenden Querdamms möglich wäre, um den Wasserdruck bzw. Wasserstand zu vermindern.

Eine Finanzierung ist seitens des Landes SH über Schutz- und Entwicklungsmittel (S+E-Mittel) möglich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine abschließende Entscheidung steht noch aus.

1.3 Weg an der Torfbahn (Ost-West-Richtung)



Der direkt neben der Torfbahn verlaufende Pfad ist auf einem Teilstück, das schmäler als die übrige Trasse ist (s. gelber Pfeil), seit dem aktiven Torfabbau für FußgängerInnen gesperrt,

so dass dieser Teilabschnitt offiziell nicht begangen werden darf. Es werden hier jedoch zahlreiche BesucherInnen gesichtet.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen darf dieser Weg nicht in das Wegenetz aufgenommen werden, da hier der Sicherheitsabstand zu den Gleisen zu gering ist. Zu Fuß Gehende könnten durch sich lösende Loren aufgrund der Hanglage gefährdet werden.

1.4 Weg an Torfbahn (Nord-Süd-Richtung - Nulldamm)

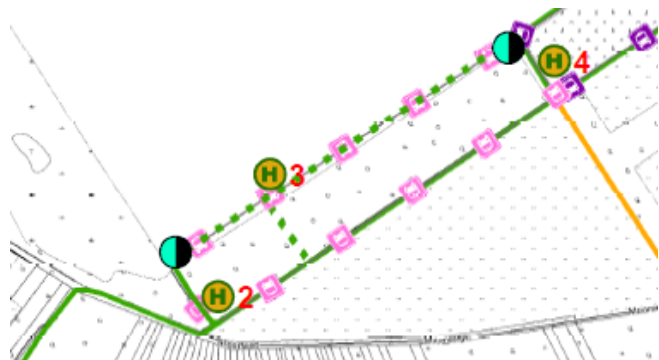
Der beidseitig parallel zur Torfbahn verlaufende Weg zum Kleinen Knust ist, bedingt durch die vorherige Nutzung, sehr breit ausgelegt. Die Seitenstreifen werden offensichtlich gemäht. Diese Mahd ist künftig auf die Wegetrasse zu begrenzen, um langfristig eine Wegebreite von ca. 1m zu erhalten.

1.5 Kleiner Moorlehrpfad parallel zum Weg an der Torfbahn („Parallelweg“)

Der parallel, in der Abbaufäche verlaufende kleine Moorlehrpfad, im Süden des Gebiets, soll künftig nicht mehr unterhalten werden und zuwachsen, um eine Störung der Entwicklung von Moorvegetation zu unterbinden. Die hier installierten Infotafeln, Bänke und Geräte (Horchmast und Balancierrohr) sind auf den Weg parallel zur Torfbahn zu verlegen. Der Weg wird nicht als Wanderweg dargestellt, sein Betreten bleibt aber zulässig. Es erfolgt keine Sicherung mehr durch Faschinen bzw. keine Wiederherstellung bei Abgang.



1.6 Weg an Torfbahn, Abschnitt westlich Mitteldamm entlang der offenen Abbaufäche (Ost-West-Richtung - Streitgraben)



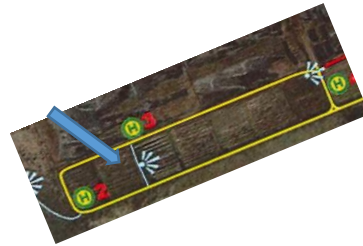
Die ehemalige Abtorfungsfläche soll insbesondere im Südwesten beruhigt werden, damit sie sich als Brutgebiet z.B. für Kraniche, Kiebitze, Bekassine etc. entwickeln kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Besucherverkehr auf dem angrenzenden Bahndamm in der Brutzeit soweit wie möglich eingestellt wird.

Hierfür ist es erforderlich, den direkt an der offenen Abbaufäche parallel zur Torfbahn verlaufenden Wanderweg in der Brutzeitzeit vom zu sperren – analog zur Sperrung der

Torfbahn (s. Nr. 5). Geeignetes Mittel hierfür ist evtl. eine zwischen zwei Pfosten gespannte Kette oder Schranke, in Verbindung mit Benjeshecken im Randbereich.

Im Bereich, der sich zwischen den Schienen der südlichen Schleife der Bahntrasse befindet und der zum größten Teil als Naturwald ausgewiesen ist, gibt es mehrere Trampelpfade. Um diesen Bereich zu beruhigen sind diese Pfade dauerhaft mit Ausnahme eines Weges, der als Verbindung zur Haltestelle der Moorbahn dient, zu sperren, z.B. durch quer liegende Bäume oder Strauchpflanzungen.



1.7 Wege im Nordosten

Das Wanderwegenetz im Nordosten des Gebietes kann im bisherigen Umfang erhalten werden. Der „innere Wanderweg“ entlang der Knustwiese wurde bereits vor längerer Zeit an dem nach Nordwesten abknickenden Weg stillgelegt (nicht mehr freigeschnitten), so dass der anschließende westliche Bereich beruhigt ist.



Der südlich abknickende Weg führt zum kleinen Knust. Über den Moorlehrpfad mit Holzsteg gelangt man zurück zum nordöstlichen Wegenetz.

2 Reitwege

Innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes können zwei Wegeabschnitte, im Osten und Westen als Reitweg genutzt werden. Diese sind im Rahmen der Ausweisung des FFH-Gebietes mit den Reitvereinen abgestimmt worden. Darüber hinaus gibt es eine Reitroute rund um das Himmelmoor auf vorhandenen Wegen außerhalb des geplanten Schutzgebietes.

Teil eines zwischen der Stadt Quickborn und den Reitvereinen abgestimmten örtlichen Reitwegekonzeptes, das über die Grenzen des geplanten NSG hinausgeht.

3 Aussichtshügel

Es sind insgesamt 6 Aussichtshügel vorhanden:

1. Im Osten, im kleinen Waldgebiet (es führt künftig ein Stichweg zum Aussichtspunkt, die Plattform wird mit Sicherheitsgeländer versehen, die vorhandene Treppe ist nicht verkehrssicher und wird abgebaut - s.o.)
2. Im Osten, im kleine Waldgebiet (s. Fahrradparcours)
3. Nulldamm - Nord - „Czerwonka-Schleife“ - Haltestelle Torfbahn
4. Nulldamm – Süd - Haltestelle Torfbahn
5. Mitteldamm-Mitte und Mitteldamm –West

Nr. 4 und Nr. 5 sind jeweils mit einem Sichtschutz zu versehen, da die Besucher ansonsten von hier aus weit sichtbar sind und eine Beunruhigung für Brutvögel darstellen

Bei der Instandhaltung der Aussichtshügel (allenthalben Verkehrssicherungspflicht) darf kein moorschädigendes Material verwendet werden.

4 Moorlehrpfad

Der vorhandene Moorlehrpfad bleibt im bestehenden Umfang erhalten, mit Ausnahme des Abschnitts parallel zum Nulldamm, s. 1.4.

5 Torfbahn

Das Betriebsgelände der Torfbahn grenzt im Osten an das Naturschutzgebiet. Von hier aus starten und enden die Torfbahnfahrten. Es gibt zwei Streckenverläufe:

Eine Teilstrecke verläuft auf dem Nulldamm in Nord-Süd-Richtung. Im Norden befindet sich die „Czerwonka-Schleife“, der End- und Umkehrpunkt der Torfbahn.

Die andere Teilstrecke verläuft entlang des Streitgrabens „Süddamm“ in Ost-West-Richtung. Sie besteht aus der nordöstlichen und südwestlichen Schleife.

Der Betrieb der Torfbahn erfolgt zwischen Ostern und Oktober.

Die Bahn wird ehrenamtlich betrieben, insofern können Arbeiten nur nach Feierabend und am Wochenende durchgeführt werden. Da die Züge nicht beleuchtet sind, können keine Fahrten in der Dämmerung und im Dunkeln erfolgen.

Im Winter werden Arbeiten zur Gleispflege, zur Loren- und Lockpflege, Entkusselungen, Benjesheckenbau und Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchgeführt.

Um Ruhezeiten für Wildtiere im Naturschutzgebiet zu gewährleisten, ist die Fahrzeit der Bahn auf die Zeit zwischen 8.30 Uhr und eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.

Um den westlichen Bereich des geplanten NSG zu beruhigen (s. Nr. 1.5) ist es erforderlich, den Betrieb der Torfbahn im Bereich der westlichen Schleife der „Liegenden Acht“ in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni einzuschränken. In diesem Zeitraum darf die Bahn auf diesem Abschnitt nicht anhalten und es dürfen keine Personen aus- oder einsteigen.

Auflagen für den Betrieb:

- Der Bahnbetrieb erfolgt von Ostern bis Oktober
- Fahrzeit der Torfbahn ist generell auf die Zeit zwischen 8.30 Uhr und eine Stunde vor Sonnenuntergang beschränkt
- im Winter (bis spätestens 28.2) können Fahrten erfolgen, um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen
- In der Brutzeit darf die Bahn während der Fahrt auf der westlichen Schleife der „Liegenden Acht“ nicht anhalten und es dürfen keine Besucher ein- bzw. aussteigen
- Feuerwehrrübungen (Anleitung durch den Torfbahnverein) sind nur außerhalb der Brutzeit und nur bis eine Stunde vor Sonnenuntergang durchzuführen

- Der entstehende Müll ist seitens der Torfbahnbetreiber zu beseitigen.
- Für die Besucher ist eine Toilette außerhalb des NSG z.B. im Bereich des Torfwerks bereitzustellen

6 Fahrradcross-Parcours

Der im Osten des NSG befindliche, aus Torfmaterial aufgefüllte Hügel, wird von Jugendlichen als Fahrradcross- Parcours genutzt. Diese Nutzung muss noch im weiteren Verfahren geprüft werden. Für die Instandhaltung ist künftig kein weiterer Torf zu verwenden, sondern Reparaturen sind mit dem dort vorhanden Torf durchzuführen.

7 Infotafeln

Die vorhandenen Infotafeln (mit Ausnahme der Tafeln am Moorpfad - s. Nr. 1.5) sind zu belassen. Jedoch ist nach Ausweisung des NSG, eine einheitliche Beschilderung nach dem landesweitem Besucherinformationssystem (BIS) anzustreben. Hierbei sollte auf das Rauchverbot hingewiesen werden.

8 Möblierung (Bänke, Unterstand, Spielgeräte)

Die bisher am Moorlehrpfad am Paralleldamm zum Nulldamm platzierten Bänke und Geräte etc. sind an den Weg parallel zur Torfbahn zu verlegen (s. 1.5).

Die von der UNB genehmigte Wippe an der Schutzhütte bildet keinen Magneten für weitere Besucher. Sie wird nur von den Kindern der dort Rastenden angenommen und bleibt daher am jetzigen Standort.

Die weitere Aufstellung von Bänken, Infoelementen und sonstige Ausstattungsmaterialien ist stets mit der UNB abzustimmen.

9 Parkplatz

Auf dem Gelände des ehemaligen Torfwerks, das direkt an das geplante NSG grenzt, sind Parkmöglichkeiten vorhanden.

10 Instandhaltung der Wege

Für die Unterhaltung der öffentlichen Wege ist die Stadt Quickborn bzw. die Gemeinden Hemdigen und Borstel-Hohenrade zuständig. Die inneren Moorwege werden vom Himmelmoorverein kontrolliert. Die Instandhaltungskosten können, soweit es die Haushaltssituation des Landes zulässt, über Schutz- und Entwicklungsmittel (S+E-Mittel) vom Land SH finanziert werden. Dazu gibt der Förderverein Himmelmoor eine Prioritäts- und Vorschlagliste an die UNB, die S+E-Mittel beantragt. Vorteilhaft wäre es, wenn nur die Material- und Lieferkosten eingereicht werden und die Arbeiten vom Verein übernommen werden.

Als Füllmaterial ist moorverträgliches Material wie z.B. Glensander oder Holzschnitzel zu verwenden.

11 Betretungsgenehmigungen

Betretungsgenehmigungen für z.B. wissenschaftliche Untersuchungen können auf Antrag von der UNB im Rahmen einer Ausnahme erteilt werden.